

## Rundschreiben

- an das DFV-Präsidium
- an den DFV-Gesamtvorstand
- an die Landesinnungsverbände

Deutscher Fleischer-Verband e.V.  
Kennedyallee 53  
60596 Frankfurt

Tel.: 0 69 / 6 33 02 – 0  
Fax: 0 69 / 6 33 02 – 150

E-Mail:  
[info@fleischerhandwerk.de](mailto:info@fleischerhandwerk.de)  
[www.fleischerhandwerk.de](http://www.fleischerhandwerk.de)

21. November 2018

### **Registrierungspflicht und Serviceverpackung nach dem Verpackungsgesetz**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Registrierungspflicht und die Reichweite der Ausnahme für die Serviceverpackungen nach dem ab dem 1. Januar 2019 geltenden neuen Verpackungsgesetz geben nach wie vor Anlass zu zahlreichen Fragen. Mit diesem Rundschreiben sollen die grundsätzlichen Ausführungen des DFV-Rundschreibens vom 10. Oktober 2018 konkretisiert und ergänzt werden.

Die grundlegende Neuerung des Verpackungsgesetzes ist die notwendige Registrierung der verpackenden Betriebe bei der Zentralen Stelle Verpackungsregister. Diese Registrierung hat jeder Händler, der mit Ware befüllte Verkaufs- und Umverpackungen, die nach Gebrauch typischerweise beim privaten Endverbraucher als Abfall anfallen, unabhängig von Branche und Größe vor dem Inverkehrbringen vorzunehmen.

Nur bei den sogenannten Serviceverpackungen ist wie bisher möglich, bereits lizenziertes Verpackungsmaterial zu beziehen. Eine erneute Lizenzierungspflicht besteht für diese Verpackungen nicht. Nach der gesetzlichen Definition sind Serviceverpackungen solche Verpackungen, die erst beim Letztvertreiber befüllt werden, um die Übergabe von Waren an den Endverbraucher zu ermöglichen oder zu unterstützen. Durch den Bezug von bereits an einem System beteiligten Serviceverpackungen entfällt eine weitere Anmeldung der Verpackungen durch den Betrieb. Es ist jedoch darauf zu achten, dass eine schriftliche Bestätigung über die Beteiligung an einem dualen System vorliegt. Oftmals ist diese auch bereits in den Rechnungspapieren enthalten.

Die Systembeteiligung von lizenzierten Verpackungen, die zwar vor dem 1. Januar 2019 erworben wurden, aber erst danach genutzt werden, muss ebenfalls nachgewiesen werden können.

In einem Entwurf eines *Leitfadens zum Katalog systembeteiligungspflichtiger Verpackungen* listet die Zentrale Stelle auf, welche Verpackungen unter diese Ausnahme fallen: unter anderem Becher für Getränke und Speisen, Salat- und Menüschaalen mit oder ohne Deckel, Menü- und Snackboxen, Beutel, Einschläge und Tragetaschen aller Art. Im Ergebnis dürften damit die meisten Verpackungen, die beim Bedienverkauf an der Theke befüllt werden, als Serviceverpackungen einzustufen sein.

In der Gesetzesbegründung wird zudem klargestellt, dass bei einer Serviceverpackung kein unmittelbarer örtlicher und zeitlicher Zusammenhang zwischen der Befüllung der Verpackung und der Abgabe an den Endverbraucher bestehen muss. Auf Nachfrage teilte die Zentrale Stelle jedoch mit, dass diese Ausnahme eng auszulegen sei. Zentral verpackte Lebensmittel, die sodann an den Letztvertrieber geschickt würden, seien nicht als Serviceverpackung einzustufen. Als Begründung wird angeführt, dass diese Verpackungen räumlich und zeitlich in einem relevanten Abstand verpackt würden und derjenige, der die Verpackung befüllt hat, sie nicht an den Endverbraucher abgeben würde. Nach dieser Auslegung dürften beispielsweise zentral verpackte Waren, die am Ort der Produktion noch als Serviceverpackung gelten, mit der Abgabe in einer betriebseigenen Filiale als normale Verkaufsverpackung gelten. Auch selbst befüllte Gläser und Dosen sowie Verpackungen in einem Verkaufsautomaten, der örtlich nicht direkt am Ort der Befüllung der Verpackung aufgestellt ist, wären nicht als Serviceverpackung einzustufen. Für diese Verpackungen besteht damit nach derzeitigem Kenntnisstand nicht die Möglichkeit, bereits lizenziertes Verpackungsmaterial zu beziehen.

Für sonstige Verkaufs- oder Transportverpackungen (z.B. im Versandhandel) greifen die Ausnahmen ebenfalls nicht. Hier sind eine Beteiligung an einem dualen System und die Registrierung bei der Zentralen Stelle erforderlich. Allenfalls beim Versand zugekaufter und bereits verpackter Ware ist die Verkaufsverpackung bereits vom jeweiligen Hersteller zu lizenzieren. Hierbei ist gerade im Hinblick auf den Jahreswechsel das Vertriebsverbot nicht lizenzierter Verpackungen zu beachten.

Verpackungsmaterialien, die für den Transport vom Herstellungs- zum Verkaufsort (z.B. Filiale, Einzelhandelsgeschäfte) oder an andere Gewerbetreibende erforderlich werden und nicht beim Endverbraucher verbleiben, sind grundsätzlich nicht systembeteiligungspflichtig. Es ist jedoch zu beachten, dass die genannten Pflichten trotzdem gelten, wenn der Empfänger eine mit privaten Haushalten vergleichbare Anfallstelle ist. Hierunter fallen insbesondere Großverbraucher (z.B. Gaststätten, Hotels, Raststätten, Kantinen, Verwaltungen, Kasernen, Krankenhäuser, Bildungseinrichtungen, karitative Einrichtungen), Niederlassungen von Freiberuflern, Kultureinrichtungen (z.B. Kinos, Opern, Museen), Freizeiteinrichtungen (z.B. Ferienanlagen,

Freizeitparks und Sportstadien) sowie landwirtschaftliche Betriebe und Handwerksbetriebe (wenn Verpackungsabfälle mittels haushaltsüblicher Sammelgefäße entsorgt werden können).

Zusammenfassend folgt hieraus, dass die Betriebe des Fleischerhandwerks, die nicht bloß Serviceverpackungen an der Theke verwenden, der Registrierungspflicht unterliegen. Zu beachten ist dabei, dass das Register öffentlich einsehbar ist.

Neben der Frage, welche Verpackungen als Serviceverpackungen gelten, bleiben noch viele weitere Detailfragen offen, auf die derzeit keine zufriedenstellenden Antworten gegeben werden können. Wie bei anderen komplexen Rechtsänderungen und Neuerungen gilt auch hier, dass eine abschließende Beantwortung dieser Fragen – auch im Hinblick auf den baldigen Stichtag – wohl erst mit der Anwendung in der Praxis zu erwarten sein dürfte. Nach Auffassung des DFV steht diese Art der Gesetzgebung unabhängig des immensen bürokratischen Aufwands und dem zweifelhaften Erfolg der Neuerungen einer rechtssicheren Anwendung entgegen und führt zu unnötiger Verwirrung und Verunsicherung bei den Betrieben.

Der DFV hat die Inhalte dieses und des vorherigen Rundschreibens zum Thema Verpackungsgesetz in einer beigefügten Übersicht zusammengefasst. Aufgrund der Komplexität und der individuellen Betroffenheit der Betriebe kann diese Übersicht jedoch eine eingehende Beschäftigung und Auseinandersetzung mit der Thematik nicht ersetzen. Der DFV rät ausdrücklich zur Berücksichtigung weiterer Informationen durch beispielsweise die Handwerkskammern, den ZDH und die Zentrale Stelle Verpackungsregister.

Mit freundlichen Grüßen

DEUTSCHER FLEISCHER-VERBAND



Konrad Ammon  
Vize-Präsident



Thomas Trettwer  
Justiziar